

AUFFORDERUNG ZUR INTERESSENSBEKUNDUNG FÜR DIE POSITION EINES TECHNISCH QUALIFIZIERTEN MITGLIEDS (M/W) DER WIDERSPRUCHSKAMMER DER EUROPÄISCHEN CHEMIKALIENAGENTUR

KOM/2010/10233

(2010/C 56 A/02)

Wir sind

Die Europäische Chemikalienagentur

Die Europäische Chemikalienagentur wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission errichtet.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, die am 1. Juni 2007 in Kraft trat, wurde in der Europäischen Union ein neuer rechtlicher Rahmen für chemische Stoffe geschaffen. Die durch die Verordnung geschaffene Agentur ist zuständig für die Verwaltung der technischen, wissenschaftlichen und administrativen Aspekte von REACH und die Gewährleistung der diesbezüglichen Einheitlichkeit der Anwendung. Sie erteilt den Mitgliedstaaten und den Organen der Gemeinschaft den bestmöglichen wissenschaftlichen und technischen Rat in Bezug auf Fragen zu chemischen Stoffen im Zusammenhang mit REACH.

Die Agentur hat ihren Sitz in Helsinki, Finnland.

Die Widerspruchskammer

Die Artikel 89 bis 94 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 enthalten die Bestimmungen über Widersprüche. Artikel 89 sieht die Einsetzung einer Widerspruchskammer vor. Diese Kammer ist zuständig für Entscheidungen über Widersprüche gegen bestimmte Einzelentscheidungen der Agentur im Sinne von Artikel 91 der genannten Verordnung.

Die Widerspruchskammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Ihnen sind Stellvertreter beigegeben, die sie bei Abwesenheit vertreten. Die erforderlichen Qualifikationen des Vorsitzenden und der Mitglieder sind in der Verordnung (EG) Nr. 1238/2007 der Kommission vom 23. Oktober 2007 zur Festlegung der Vorschriften für die Qualifikation der Mitglieder der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur festgelegt. Gemäß dieser Verordnung der Kommission setzt sich die Widerspruchskammer aus technisch und juristisch qualifizierten Mitgliedern zusammen.

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Widerspruchskammer genießen Unabhängigkeit. Bei ihren Entscheidungen sind sie an keinerlei Weisungen gebunden. Sie dürfen in der Agentur keine sonstigen Tätigkeiten wahrnehmen.

Die Aufgaben des technisch qualifizierten Mitglieds ⁽¹⁾

Das technisch qualifizierte Mitglied des Widerspruchsausschusses ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Prüfung und Entscheidung über Widersprüche in unabhängiger und unparteiischer Weise;
- Einhaltung der rechtlichen Grundsätze und Vorschriften im Rahmen des Verfahrens;
- Tätigkeit als Berichterstatter bei Widersprüchen;
- Durchführung von Voruntersuchungen zu den Widersprüchen;
- Ausarbeitung von Mitteilungen an die Parteien;

⁽¹⁾ Jeder Hinweis in dieser Ausschreibung, der sich auf Personen männlichen Geschlechts bezieht, gilt automatisch auch für Frauen.

- Teilnahme an mündlichen Anhörungen;
- rechtzeitige und sachgerechte Abfassung von Entscheidungen über Widersprüche;
- Mitwirkung an Entscheidungen über interne Vorschriften für die Bearbeitung von Widersprüchen und die Organisation der Kammer und ihrer Arbeit;
- Mitwirkung an Entscheidungen über praktische Anweisungen verfahrenstechnischer Art an die Parteien;
- Einbringung von Fachkenntnissen über chemische Stoffe, die Sicherheit von Chemikalien und das Chemikalienmanagement und/oder ähnliche Themen.

Bewerberprofil

Die Bewerber müssen Folgendes nachweisen:

- Anerkannte Sachkenntnis vorzugsweise auf einem oder mehreren für REACH bedeutsamen (wissenschaftlichen, technischen, sozialen und/oder wirtschaftlichen) Gebieten, einschließlich Sicherheit von Chemikalien und/oder Naturwissenschaften, sowie im Bereich der Gefahren- und Risikobewertung;
- sehr gute Kenntnis und sehr gutes Verständnis von REACH und den seiner Anwendung zugrunde liegenden wissenschaftlichen, technischen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen;
- Erfahrung mit der Arbeit in einer öffentlichen Einrichtung oder in Ämtern, die eine unparteiische und objektive Herangehensweise erfordern;
- Berufserfahrung von mindestens drei Jahren auf dem Gebiet der Rechtsanwendung auf chemische Stoffe oder auf ähnlichen Rechtsanwendungsgebieten ⁽²⁾.

Es können auch berücksichtigt werden:

- Kenntnis und Verständnis im Bereich der Widerspruchs- und/oder Streitbeilegungsverfahren im Zusammenhang mit der Rechtsanwendung;
- Erfahrung bei der Abfassung von Entscheidungsentwürfen;
- Erfahrung mit der Arbeit in einem multikulturellen und mehrsprachigen Umfeld;
- Kenntnis der Gemeinschaftssprachen (Hauptverkehrssprache innerhalb der Agentur ist Englisch).

Voraussetzungen für eine Bewerbung

- Staatsangehörigkeit: Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ⁽³⁾;
- Hochschulabschluss:
 - entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren oder
 - ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie eine einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung, wenn die entsprechende Regelstudienzeit mindestens drei Jahre beträgt (diese einjährige Berufserfahrung kann nicht auf die nachstehend verlangte, nach dem Hochschulabschluss erworbene Berufserfahrung angerechnet werden), oder
 - eine gleichwertige Qualifikation;

⁽²⁾ Das heißt Rechtsanwendungssysteme wie das für Pflanzenschutzmittel, Biozide, Lebensmittelzusatzstoffe, Arzneimittel oder Kosmetika, die Rahmenrichtlinie Wasser, die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die Seveso-Richtlinie oder die chemische Stoffe betreffenden Vorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

⁽³⁾ Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

- Berufserfahrung: nach Erwerb des Hochschulabschlusses mindestens 15 Jahre Berufserfahrung auf für REACH maßgeblichem wissenschaftlichen oder technischen Gebiet, einschließlich Gefahrenbewertung, Expositionsbewertung oder Risikomanagement in Bezug auf die menschliche Gesundheit oder in Bezug auf Umweltgefährdung durch chemische Stoffe oder in damit verwandten Bereichen;
- Einschlägige Berufserfahrung: Von den 15 Jahren Berufserfahrung müssen mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Rechtsanwendung auf chemische Stoffe oder ähnlicher Systeme der Rechtsanwendung ⁽⁴⁾ erworben worden sein;
- Sprachkenntnisse: gründliche Kenntnis einer der Amtssprachen der Europäischen Union ⁽⁵⁾ sowie ausreichende Kenntnis einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union, soweit dies für die Ausübung des Amtes erforderlich ist;
- Altersbeschränkung: Die Bewerber sollten vor Erreichen des Pensionsalters das gesamte fünfjährige Mandat erfüllen können. Für Zeitbedienstete der Europäischen Gemeinschaften beginnt der Ruhestand am Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Auswahlverfahren und Beschäftigungsbedingungen

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entscheidet der Verwaltungsrat über die Ernennung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter anhand einer Liste von der Kommission vorgeschlagener qualifizierter Bewerber. Diese Aufforderung zur Interessensbekundung soll der Kommission die Möglichkeit geben, eine Liste der Bewerber für das Amt eines technisch qualifizierten Mitglieds der Widerspruchskammer aufzustellen und sie dem Verwaltungsrat vorzuschlagen.

Aus dieser Liste wählt der Verwaltungsrat einen Bewerber aus und erstellt eine Eignungsliste.

Der ausgewählte Bewerber wird gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften als Bediensteter auf Zeit der Besoldungsgruppe AD 11 für einen Zeitraum von fünf Jahren, der einmal um höchstens fünf Jahre verlängert werden kann, als technisch qualifiziertes Mitglied eingestellt. Er ist verpflichtet, etwaige Interessen offen zu legen, die mit seinen Pflichten gegenüber der Widerspruchskammer gemäß Artikel 90 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 im Widerspruch stehen könnten.

Die Namen der übrigen Bewerber werden in die Eignungsliste für die Position eines technisch qualifizierten Mitglieds aufgenommen, die fünf Jahre gültig bleibt, gerechnet ab dem Tag, an dem der Beschluss des Verwaltungsrats über die Ernennung des technisch qualifizierten Mitglieds ergangen ist.

Dienstort ist die Europäische Chemikalienagentur in Helsinki.

Einreichung von Bewerbungen

Bewerbungen werden nur berücksichtigt, wenn die Bewerber das beigefügte Bewerbungsformular verwenden. Das Bewerbungsformular ist auszufüllen, zu unterzeichnen und mit einem Motivationsschreiben und einem Lebenslauf an die unten angegebene Adresse zu senden. Der Lebenslauf sollte möglichst unter Verwendung des einschlägigen EU-Standardformats erstellt werden. Sollte eines dieser Dokumente nicht in englischer Sprache erstellt sein, ist eine englische Übersetzung beizufügen. Beglaubigte Kopien von Abschlüssen, Diplomen, Zeugnissen, Referenzen und Nachweisen der Berufserfahrung usw. sind erst in einem späteren Stadium des Verfahrens auf Verlangen einzureichen.

⁽⁴⁾ Siehe Fußnote 2.

⁽⁵⁾ Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

Die vollständige Bewerbung, d. h. der Bewerbungsfragebogen, das Motivationsschreiben und der Lebenslauf, ist spätestens am 2. April 2010 — es gilt der Poststempel — per Einschreiben an folgende Adresse zu senden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Unternehmen und Industrie
EUROPÄISCHE CHEMIKALIENAGENTUR — WIDERSPRUCHSKAMMER
Büro: BREY 12/106
1049 Brüssel
Belgien

Sie kann auch durch einen Kurierdienst bis spätestens 2. April 2010, 15.00 Uhr, bei folgender Adresse abgegeben werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Unternehmen und Industrie
EUROPÄISCHE CHEMIKALIENAGENTUR — WIDERSPRUCHSKAMMER
Büro: BREY 12/106
c/o Courier Central
3, avenue du Bourget
1140 Brüssel
Belgien

Der Umschlag muss auf der Außenseite mit dem klar lesbaren Vermerk „CONFIDENTIAL — DO NOT OPEN“ (vertraulich — bitte nicht öffnen) versehen werden.

Elektronische Bewerbungen werden nicht angenommen.

Werden nicht alle oben angegebenen Unterlagen vor Ablauf der Frist eingereicht, so führt dies automatisch zur Ablehnung der Bewerbung.

Ansprechpartner für weitere Auskünfte:

S. McLaughlin
Tel.: +32 22959955
E-Mail: sean.mclaughlin@ec.europa.eu

Chancengleichheit

Die europäischen Organe und Einrichtungen verfolgen eine Politik der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung nach Artikel 1 Buchstabe d des Beamtenstatuts ⁽⁶⁾.

Schutz personenbezogener Daten

Die Kommission und die Agentur tragen dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten der Bewerber gemäß den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ⁽⁷⁾ verarbeitet werden.

⁽⁶⁾ ABl. L 124 vom 27.4.2004, S. 1; <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>.

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000, ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.